

Lubmin-Brandov Gastransport

Veröffentlichung nach Art. 29 und 30 Regulation (EU) 2017/460 (NC Tariffs)

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
	Informationen zur Veröffentlichung vor der Jahresauktion (Tarifjahr 2024)	
Art. 29 (a)	Informationen zu festen Standardprodukten (Reservepreise, Multiplikatoren, Saisonale Faktoren, etc.)	Link auf das Preisblatt Zur Begründung für die Höhe der Multiplikatoren verweist LBTG auf den Beschluss der Bundesnetzagentur BK9-23/612 (Festlegung „MARGIT 2025“).
Art. 29 (b)	Informationen zu unterbrechbaren Standardprodukten (Reservepreise und eine Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung)	Link auf das Preisblatt Die Bundesnetzagentur hat in Anlage I ihres Beschlusses BK9-23/612 (Festlegung „MARGIT 2025“) die Höhe des an den Kopplungspunkten anzuwendenden Abschlags für unterbrechbare Kapazität festgelegt. Die Methodik zur Berechnung dieser Abschläge wird in Abschnitt 6 der Festlegung MARGIT 2025 beschrieben. Die Methodik zur Berechnung des Abschlags für unterbrechbare Kapazität an anderen als Kopplungspunkten, unter anderem Speicherpunkten, hat die Bundesnetzagentur im Beschluss BK9-18/608 (Festlegung „BEATE 2.0“ .) festgelegt.

Stand 01.10.2024

Die Gültigkeit individueller Verträge sowie der aktuellen AGB und EGB wird durch Inhalte dieser Veröffentlichung nicht beeinflusst.

Lubmin-Brandov Gastransport

Veröffentlichung nach Art. 29 und 30 Regulation (EU) 2017/460 (NC Tariffs)

Informationen zur Veröffentlichung vor der nächsten Tarifperiode (Tarifjahr 2025)		
Art. 30 (1)(a)	Informationen zu den in der angewandten Referenzpreismethode verwendeten Parametern	Alle genutzten Eingangsparameter (insb. Kapazitätsprognosen) sind im vereinfachtem Entgeltmodell enthalten.
Art. 30 (1)(b)(i)	Informationen zu den zulässigen Erlösen	Die prognostizierten zulässigen Erlöse der LBTG für 2025 betragen: 3.294.181 €.
Art. 30 (1)(b)(ii)	Informationen zu den Änderungen der zulässigen Erlöse	Die Absenkung der zulässigen regulierten Erlöse im Vergleich zum Jahr 2024 ist auf das Basisjahr 2020 sowie eine Verringerung der volatilen Kosten (insbesondere Treibenergie) aufgrund des veränderten prognostizierten Transportverhaltens der Kunden zurückzuführen.
Art. 30 (1)(b)(iii) (1)	Informationen zu den folgenden Parametern: Typen des reguliertem Anlagevermögens und ihr Gesamtwert, Kapitalkosten, Investitionsausgaben, operative Ausgaben, Anreizmechanismen und Effizienzziele, Inflationsindizes*	<p>Gesamtwert des regulierten Anlagevermögens im Kostenbasisjahr 2020: 92.636.414 €</p> <p>Typen des regulierten Anlagevermögens (vgl. Anlage 1 der GasNEV):</p> <ul style="list-style-type: none"> I. Allgemeine Anlagen II. Gasbehälter III. Erdgasverdichteranlagen IV. Rohrleitungen/ Hausanschlussleitungen V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen VI. Fernwirkanlagen <p>EK: 5,07%; FK: 2,03%</p> <p>Die Methode zur Berechnung der Kapitalkosten ist in §§ 6-8 GasNEV festgelegt.</p>

Veröffentlichung nach Art. 29 und 30 Regulation (EU) 2017/460 (NC Tariffs)

		<p>Die Investitionsausgaben bestimmen sich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagegutes. In der deutschen Anreizregulierung ist keine Neubewertung des Anlagegutes vorgesehen. Die Anlagegüter werden nach § 6 Abs. 5 GasNEV linear abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer ist in Anlage 1 GasNEV vorgegeben.</p> <p>Abschreibungszeiträume und -beträge für Anlagentypen im Kostenbasisjahr 2015:</p> <ul style="list-style-type: none"> I. Allgemeine Anlagen: 3-70 Jahre (keine Abschreibung für Grundstücke), Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 33.055 € II. Gasbehälter: 45-55 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 0 € III. Erdgasverdichteranlagen: 20-60 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 289.258 € IV. Rohrleitungen/ Hausanschlussleitungen: 30-65 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 2.116.424 € V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen: 8-60 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 7.158 € <p>Fernwirkanlagen: 15-20 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 0 €</p> <p>Betriebskosten des Kostenbasisjahres 2015: 2.473.136 € (operative Ausgaben)</p> <p>Die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber unterliegen dem System der Anreizregulierung gemäß den Vorgaben der ARegV, §§ 12-16 regeln hierbei Anreizmechanismen und Effizienzziele.</p> <p>Der Erlösobergrenze eines Netzbetreibers, die für die Regulierungsperiode (5 Jahre) bestimmt wird, liegen die Kosten zu Grunde, welche im Basisjahr (Jahr 3 vor der neuen Regulierungsperiode) beim Netzbetreiber entstanden und von der Regulierungsbehörde</p>
--	--	--

Veröffentlichung nach Art. 29 und 30 Regulation (EU) 2017/460 (NC Tariffs)

		<p>geprüft sind. Des Weiteren wird ein Effizienzvergleich zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern durchgeführt und auf Basis deren Aufwands- und Strukturparameter unternehmensindividuelle Effizienzwerte ermittelt. Etwaige Ineffizienzen sind über die Dauer einer Regulierungsperiode abzubauen.</p> <p>Ebenfalls berechnet die Regulierungsbehörde einen generellen sektoralen Produktivitätsfaktor, der für alle Fernleitungsnetzbetreiber einheitlich zur Anwendung kommt.</p> <p>Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor für die dritte Regulierungsperiode wurde auf 0,49% festgelegt. Da für die vierte Regulierungsperiode noch kein finaler Wert durch die BNetzA ermittelt wurde, wurde eine Fortschreibung des Wertes aus der dritten Regulierungsperiode vorgenommen.</p> <p>Der individuelle Effizienzwert der LBTG beträgt 100 %.</p>
		Der zur Bestimmung der zulässigen Erlöse 2025 verwendete Inflationsindex (t-2) beträgt: VPI 2023: 116,7 (+5,9 ggü. Vorjahr).
Art. 30 (1)(b)(iv,v)	Informationen zu den zulässigen Erlösen aus Fernleitungsentgelten inklusive Kennzahlen zu Kapazitäts-/Arbeitsaufteilung, Entry-Exit-Split und Aufteilung nach systeminterner/ systemübergreifender Nutzung	Prognostizierte zulässige Erlöse der LBTG aus Fernleitungsentgelten 2025 betragen: 3.294.181 €
		Kapazitäts-/ Arbeitsaufteilung: 100% Kapazitätsgentgelte
		Entry-Exit-Split für THE: 30,5 % Einspeisung 69,5 % Ausspeisung
		Aufteilung nach systeminterner/ systemübergreifender Nutzung im Marktgebiet THE:

Lubmin-Brandov Gastransport

Veröffentlichung nach Art. 29 und 30 Regulation (EU) 2017/460 (NC Tariffs)

		<p>90,74 % Systeminterne Nutzung 9,26 % Systemübergreifende Nutzung.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Konsultation nach Art. 26 NC TAR wurde der Kostenzuweisungstest von der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Die Ergebnisse einschließlich einer Bewertung wurden im Wege der Festlegungsverfahren REGENT für das Marktgebiete Trading Hub Europe (BK9-19/610) auf den Internetseiten der BNetzA veröffentlicht.</p>
Art. 30 (1)(b)(vi)	Informationen zum Ausgleich des Regulierungskontos in der vergangenen Entgeltperiode	<p>Tatsächliche regulierte Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen 2023: 3.577.888 €</p> <p>Der Saldo des Regulierungskontos des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2023 wird zum 31.12.2024 festgestellt, beantragt und in gleichmäßigen Raten – inklusive Verzinsung – über drei Kalenderjahre ausgeglichen. Die Verteilung beginnt jeweils im übernächsten Jahr nach Antragstellung.</p> <p>Regulierungskonto-spezifische Anreizmechanismen bestehen im deutschen Regulierungssystem nicht.</p>
Art. 30 (1)(b)(vii)	Information zur beabsichtigten Nutzung des Auktionsaufschlags	<p>Auktionserlöse werden auf dem Regulierungskonto nach §5 ARegV verbucht. Dieses Vorgehen entfaltet somit eine entgeltmindernde Wirkung in den Jahren in denen das Regulierungskonto ausgeglichen wird.</p> <p>Entsprechend den Ausführungen der BNetzA im Hinweispapier für Fernleitungsnetzbetreiber zur Veröffentlichung von Entgelten gemäß Art. 29, 31 und 32 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 („NC TAR“) vom 31.05.2024 werden davon abweichend die bereits erzielten Auktionsaufschläge für das Jahr 2025 entgeltmindernd angesetzt, die auf Grundlage einer bestmöglichen Schätzung etwa aufgrund von</p>

Veröffentlichung nach Art. 29 und 30 Regulation (EU) 2017/460 (NC Tariffs)

		gesicherten Erkenntnissen z. B. aus vorangegangenen Jahresauktionen prognostiziert werden können.
Art. 30 (1)(c)	Informationen zu Fernleitungs- und System-dienstleistungsentgelten und ihrer Berechnung	<p>Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen der Festlegung REGENT 2021 die Anwendung einer Briefmarke im Marktgebiet Trading Hub Europe bestimmt. Hiernach sind die Erlöse aus Fernleitungsentgelten durch die für das Kalenderjahr prognostizierten Kapazitäten der Ein- und Ausspeisepunkte zu dividieren.</p> <p>LBTG wendet keine Arbeitsentgelte an und erhebt keine Systemdienstleistungsentgelte, da sie über keine Ausspeisepunkte verfügt.</p>
Art. 30 (2)(a)	Informationen zu Änderungen der Fernleitungsentgelten	<p>Die Briefmarke des Marktgebiets Trading Hub Europe steigt im Jahr 2025 im Vergleich zum Jahr einheitlichen Entgelt in 2024 um 1,61 €/kWh/h/a. Diese Änderung basiert auf regelmäßigen Entgeltanpassungen unter Berücksichtigung von Veränderungen der Eingangsparameter Erlösobergrenzen und Kapazitätsprognosen der beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber. Hohe, für die Versorgungssicherheit notwendige Speicherfüllstände und ein deutlicher Rückgang der Endverbrauchs- und Transitvolumina führen zu einer reduzierten Buchungsprognose. Durch die Regulierungskontosystematik wirken die außergewöhnlichen Effekte aus dem Krisenjahr 2022 (bspw. Buchungsrückgänge und hohe Treibenergiekosten) nun erstmals zeitversetzt in 2025 kostenerhöhend. Die mit der Diversifizierung der Bezugsquellen mittels neuer LNG-Anlagen verbundenen Investitionen einzelner FNB in neue Einspeisepunkte und Anbindungsleitungen der LNG-Anlagen fließen in die Entgeltkalkulation 2025 ebenfalls mit ein.</p> <p>Zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht wurde analog zum bisherigen Vorgehen der BNetzA (vgl. Anlage 5 der Festlegung REGENT 2021) die Entwicklung der Entgelte bis zum Ende der Regulierungsperiode indikativ prognostiziert. Hiernach wäre mit einem Anstieg des Entgeltes im Jahr 2026 zu rechnen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die</p>

Veröffentlichung nach Art. 29 und 30 Regulation (EU) 2017/460 (NC Tariffs)

		<p>Berechnungen von aktuell nur sehr schwer zu prognostizierenden Annahmen abhängig sind. Entsprechend sind die Berechnungen als rein indikativ zur Erfüllung der Veröffentlichungspflichten anzusehen. Für die Inflation wurde auf die von der BNetzA genannten Werte im Dokument „Hinweise für Fernleitungsnetzbetreiber zur Veröffentlichung von Entgelten gemäß Art. 29, 31 und 32 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460“ abgestellt. Weiterhin wurde für den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV eine Fortschreibung des Wertes aus der dritten Regulierungsperiode vorgenommen, da die BNetzA für die vierte Regulierungsperiode noch keinen finalen Wert ermittelt hat.</p> <p>Weitere Annahmen zur Entwicklung der prognostizierten Kapazitäten sowie der jährlichen Entwicklung der zulässigen Erlöse können direkt vom Anwender im Modell getroffen werden.</p>
Art. 30 (2)(b)	Informationen zum im Tarifjahr 2025 verwendeten Referenzpreismodell inkl. vereinfachtem Entgeltmodell	Vereinfachtes Entgeltmodell